OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607737/2/KHu**

Datum: **Linz, 30. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. A__, betreffend B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Juli 2025, GZ: BHVB/924170056269/24, wegen Zurückweisung eines Einspruches und eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in beiden Spruchpunkten der Ausdruck „16.12.2024" durch „4.2.2025" ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung vom 27. August 2024, GZ: BHVB/924170056269/24, verhängte die belangte Behörde über B__, zu dieser Zeit aufhältig in der C__, eine Strafe gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden), weil er am 19. Mai 2024 um 13:49 Uhr in D__, B151, Strkm 1,235, Fahrtrichtung E__, den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen aaa gelenkt habe und am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liege, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 10 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Er habe dadurch § 20 Abs 2 StVO verletzt. Diese Strafverfügung wurde B__ am 15. Oktober 2024 in der Justizanstalt F__ zugestellt.

2. Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer im Namen von G__ Einspruch gegen oben angeführte Strafverfügung (neben mehreren anderen) und führte darin aus, dass er sich erlaube anzuzeigen, dass er mit Beschluss des BG Vöcklabruck vom 11. Juli 2024 weiterhin zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter für G__ bestellt worden sei. Er habe per Zufall einige Mahnungen erhalten, die sich jeweils auf bereits verhängte Strafen beziehen würden. Es werde gegen sämtliche den Mahnungen zugrunde liegenden Verfahren Einspruch erhoben. Gleichzeitig beantragte der Beschwerdeführer für sämtliche Verfahren Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand, da die Zustellungen ungültig erfolgt seien.

3. Mit Bescheid vom 9. Juli 2025 wies die belangte Behörde 1. den Einspruch vom 16. Dezember 2024 (gemeint wohl 4. Februar 2025) gegen die Strafverfügung der BH Vöcklabruck zur im Bescheid angeführten Zahl gemäß § 13 Abs 3 AVG zurück und 2. den Antrag vom 16. Dezember 2024 (gemeint wohl 4. Februar 2025) auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 AVG zurück.

Begründend wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nach dem Wortlaut des Beschlusses des BG Vöcklabruck vom 11. Juli 2024 zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter für B__ bestellt worden sei, wobei hiervon lediglich die Verwaltung von Einkünften einschließlich Verfügungen über das Girokonto umfasst seien. Eine Berechtigung zur Einbringung von Rechtsmitteln im Verwaltungsstrafverfahren geht daraus nicht hervor. Dem Auftrag auf Vorlegung der fehlenden Unterschrift des Beschuldigten bzw. einer Vollmacht, auf welcher das Vertretungsverhältnis zu B__ hervorgehen würde, sei der Beschwerdeführer nicht nachgekommen, weshalb der Einspruch zurückzuweisen gewesen sei. Ebenso könne der Antrag auf Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand nur von der Partei

des Verfahrens gestellt werden und setze die Parteistellung des Wiedereinsetzungswerbers im Verfahren voraus. Mangels Parteistellung bzw. Vertretungsmacht für die Verfahrenspartei, lägen die Formalvoraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vor, weshalb dieser Antrag ebenfalls zurückzuweisen gewesen sei.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer im Namen von G__ rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und führt darin aus, dass seit 3. Februar 2020 eine gerichtliche Erwachsenenvertretung für G__ bestehe. Der Kreis der zu besorgenden Geschäfte habe sich zum Teil verändert, da Probleme zwischenzeitlich erledigt werden konnten. Der Bedarf des Erwachsenenvertreters sei aber weiterhin gegeben. Gegen G__ sei gegenständliche Strafverfügung erlassen worden. Diese sei nicht ihm als Erwachsenenvertreter zugestellt worden, ihm aber zufällig zur Kenntnis gelangt, weshalb er einen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt habe. Der Bescheid würde in seinem gesamten Inhalt wegen Rechtswidrigkeit angefochten. Es sei nicht richtig, dass der Erwachsenenvertreter in gegenständlicher Angelegenheit ohne Vorlage einer Vollmacht nicht einzuschreiten berechtigt sei. Jegliche Strafe, die mit Geld verbunden sei, greife automatisch in die Verwaltung von Einkünften, einschließlich Verfügungen über das Girokonto, ein, sodass sich allein schon daraus eine Berechtigung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters ableiten lasse. Eine Vertretung mittels Vollmacht widerspräche der gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Weiters wäre eine Unterfertigung der Eingabe des gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreters durch G__ innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich gewesen.

5. Mit Schreiben vom 20. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestrittene Sachverhalt zur Gänze ergibt, und die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde vom Beschwerdeführer trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auch nicht beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 1. Oktober 2020, GZ: 37 P 312/m, wurde der Beschwerdeführer zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter für G__ bestellt. Der Wirkungsbereich des Beschwerdeführers wurde wie folgt festgelegt:

- Verwaltung von Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten, insbesondere der Pension, der Rente und des Pflegegeldes
- Vertretung gegenüber der BH Gmunden und der Pensionsversicherungsanstalt
- Vertretung im Verfahren 3 Pu 61/20f des Bezirksgerichts Braunau am Inn.

Laut Urkunde des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 11. Juli 2024, GZ: 20 P 62/21y, wurde der Beschwerdeführer (weiter) zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter für G__ bestellt und hat nunmehr folgende Angelegenheit zu besorgen:

- Verwaltung von Einkünften, einschließlich Verfügungen über das Girokonto.

Mit Strafverfügung vom 27. August 2024, GZ: BHVB/924170056269/24, verhängte die belangte Behörde über B__, zu dieser Zeit aufhältig in der C__, eine Strafe gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden), weil er am 19. Mai 2024 um 13:49 Uhr in D__, B151, Strkm 1,235, Fahrtrichtung E__, den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen aaa gelenkt habe und am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liege, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 10 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Er habe dadurch § 20 Abs 2 StVO verletzt.

Diese Strafverfügung wurde B__ am 15. Oktober 2024 in der Justizanstalt F__ zugestellt.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 erhob der Beschwerdeführer im Namen von B__ Einspruch gegen oben angeführte Strafverfügung (neben mehreren anderen). Gleichzeitig beantragte der Beschwerdeführer für sämtliche Verfahren Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand, da die Zustellungen ungültig erfolgt seien.

Mit Schreiben von 16. Juni 2025 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG mit Mängelbehebungsauftrag auf, entweder den Einspruch eigenhändig von G__ unterschreiben zu lassen oder eine Vollmacht vorzulegen, aus welcher das Vertretungsverhältnis zu B__ sowie die Berechtigung zur Einbringung des Rechtsmittels im Verwaltungsstrafverfahren hervorgeht. Auf diesen Auftrag reagierte der Beschwerdeführer nicht.

Mit Bescheid vom 9. Juli 2025 wies die belangte Behörde 1. den Einspruch vom 16. Dezember 2024 (gemeint wohl 4. Februar 2025) gegen die Strafverfügung der BH Vöcklabruck zur im Bescheid angeführten Zahl gemäß § 13 Abs 3 AVG zurück und 2. den Antrag vom 16. Dezember 2024 (gemeint wohl 4. Februar 2025) auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 AVG zurück.

Der Beschwerdeführer berief sich an keinem Punkt des Verfahrens auf eine ihm nach § 10 AVG erteilte Vollmacht, sondern handelte explizit als gerichtlicher Erwachsenenvertreter für G__ und führt in der Beschwerde aus, dass eine Vertretung mittels Vollmacht der gerichtlichen Erwachsenenvertretung widerspräche.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 10 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

> „(1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis."

§ 13 Abs 3 AVG lautet:

> „(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

§ 71 AVG lautet:

> „(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
> 1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der

ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder

2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen."

§ 271 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (AGBG) lautet:

„Einer volljährigen Person ist vom Gericht auf ihren Antrag oder von Amts wegen insoweit ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter zu bestellen, als

1. sie bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann,
2. sie dafür keinen Vertreter hat,
3. sie einen solchen nicht wählen kann oder will und
4. eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt."

§ 272 ABGB lautet:

„(1) Ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter darf nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten bestellt werden.

(2) Nach Erledigung der übertragenen Angelegenheit ist die gerichtliche Erwachsenenvertretung einzuschränken oder zu beenden. Darauf hat der Erwachsenenvertreter unverzüglich bei Gericht hinzuwirken."

2. Nach § 272 Abs 1 ABGB darf ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu

bezeichnenden Angelegenheiten bestellt werden. Die Angelegenheiten müssen möglichst konkret umschrieben werden. So kann die Vertretung etwa Rechtshandlungen in Bezug auf eine bestimmte Liegenschaft oder eine bestimmte Geschäftsbeziehung (etwa zur Hausbank), in Bezug auf ein bestimmtes Vermögen (zB Einkommen oder bestimmtes Sparbuch) oder die Vertretung in einem bestimmten Verfahren umfassen, nicht aber pauschal die „Vermögensverwaltung" oder den „Abschluss von Rechtsgeschäften". Eine Bestellung auf Vorrat ist nicht zulässig. Die Angelegenheiten müssen „gegenwärtig zu besorgen" sein. Das bedeutet, dass die Angelegenheit entweder sofort oder in naher Zukunft zu besorgen ist. Die bloß abstrakte Möglichkeit, dass in Zukunft ein Vertreter benötigt werden wird, reicht nicht aus. Tritt in kürzeren, regelmäßigen Abständen ein Vertretungsbedarf auf, so ist die Vertretung nicht jedes Mal zu beenden und neu zu begründen, weil der Vertretungsbedarf in naher Zukunft konkret vorhersehbar ist. Die Bestellung deckt dann auch künftige Rechtshandlungen ab, weil die Art der Angelegenheit bereits gegenwärtig ist (vgl. *Parapatits* in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON 1.03 §272 [Stand 1.8.2019, rdb.at]).

Der vom Beschwerdeführer vorgelegte Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 1. Oktober 2020 beschränkt die gerichtliche Erwachsenenvertretung des Beschwerdeführers gegenüber G__ auf folgende, sehr konkret gehaltene Angelegenheiten:

- Verwaltung von Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten, insbesondere der Pension, der Rente und des Pflegegeldes
- Vertretung gegenüber der BH Gmunden und der Pensionsversicherungsanstalt
- Vertretung im Verfahren 3 Pu 61/20f des Bezirksgerichts Braunau am Inn.

Es werden von diesem Beschluss zwar Angelegenheiten umfasst, bei denen es um die Vertretung des G__ gegenüber Behörden geht, aber da hier die Vertretungsmacht auf ganz bestimmte Behörden und sogar genau bezeichnete Verfahren eingeschränkt ist, kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass davon die Vertretung gegenüber einer nicht genannten Behörde – nämlich der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, die im gegenständlichen Verfahren die belangte Behörde ist – mitumfasst ist.

In einem nächsten Schritt wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck (siehe Urkunde vom 11. Juli 2024) die gerichtliche Erwachsenenvertretung des Beschwerdeführers hinsichtlich G__ gem § 272 ABGB noch weiter eingeschränkt und bezieht sich nun nur mehr auf die *„Verwaltung von Einkünften, einschließlich Verfügungen über das Girokonto*".

Im Hinblick auf das soeben Ausgeführte geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht davon aus, dass unter die Angelegenheit *„Verwaltung von Einkünften, einschließlich Verfügungen über das Girokonto*", die seit Juli 2024 als

einzige vom Beschwerdeführer als gerichtlicher Erwachsenenvertreter für G__ zu besorgen ist, die Vertretung des G__ in Verwaltungsstrafverfahren umfasst ist. Dies insbesondere deswegen, weil der Gesetzgeber in § 272 ABGB explizit normiert hat, dass gerichtliche Erwachsenenvertreter nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten bestellt werden dürfen. Tatsächlich war der Beschwerdeführer ursprünglich zur Vertretung zumindest vor bestimmten Behörden befugt (wobei hier die Einschränkung auf einzelne Behörden und Verfahren verdeutlicht, dass eine Vertretungsmacht gegenüber anderen Behörden gerade eben nicht bestand), mit Juli 2024 fiel jedoch sogar diese eingeschränkte Vertretungsbefugnis vor Behörden weg.

Da die belangte Behörde rechtsrichtig davon ausging, dass die Vertretung in einem Verwaltungsstrafverfahren nicht von der gerichtlichen Erwachsenenvertretung umfasst war, wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben von 16. Juni 2025 von der belangten Behörde unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG mit Mängelbehebungsauftrag aufgefordert, entweder den Einspruch eigenhändig von G__ unterschreiben zu lassen oder eine Vollmacht vorzulegen, aus welcher das Vertretungsverhältnis zu B__ sowie die Berechtigung zur Einbringung des Rechtsmittels im Verwaltungsstrafverfahren hervorgeht. Auf diesen Auftrag reagierte der Beschwerdeführer nicht. Auch berief sich der Beschwerdeführer an keinem Punkt des Verfahrens auf eine ihm nach § 10 AVG erteilte Vollmacht, sondern handelte explizit als gerichtlicher Erwachsenenvertreter für G__ und führt in der Beschwerde aus, dass eine Vertretung mittels Vollmacht der gerichtlichen Erwachsenenvertretung widerspräche.

3. Der Beschwerdeführer ist daher dem von der belangten Behörde erteilten Mängelbehebungsauftrag gem § 13 Abs 3 AVG nicht nachgekommen und war selbst nicht Partei des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens, weshalb der Einspruch von der belangten Behörde zurückzuweisen und die Beschwerde dagegen abzuweisen war.

4. Gleiches gilt für den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Gem § 71 Abs 1 AVG kann die Partei eines Verfahrens unter ganz bestimmten Voraussetzungen einen solchen Antrag stellen. Da der Beschwerdeführer – wie oben gezeigt – im gegenständlichen Verfahren keine Vertretungsmacht für B__ hatte und auch selbst nicht Partei des Verfahrens war, war dieser Antrag von der belangten Behörde zurückzuweisen.

Darüber hinaus ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 4. Februar 2025 in keiner Weise hervorgeht, ob die für eine etwaige Stattgabe erforderlichen Voraussetzungen überhaupt vorliegen würden. Weder wird dargestellt, welches unvorhergesehene

oder unabwendbare Ereignis die Einhaltung der Frist verhindert hätte, noch geht aus der Beschwerde hervor, wann die zweiwöchige Frist ab Wegfall des Hindernisses begonnen hätte bzw. abgelaufen wäre.

5. Hinsichtlich der im Spruch dieses Erkenntnisses vorgenommen Spruchkorrektur zum angefochtenen Bescheid wird festgehalten, dass das Landesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass es sich um einen Schreibfehler der Behörde handelt, der aufgrund der Vielzahl an gleichartigen Verfahren passiert ist. Aufgrund der Angabe der jeweiligen Geschäftszahl des Verfahrens waren die Bescheide aber unzweifelhaft den jeweiligen Verfahren zuordenbar.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer